

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Aurachtal
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom 09.03.2016**

Die Gemeinde Aurachtal erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11.07.1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), sowie Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende

SATZUNG

§ 1 Gebührengegenstand

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Aurachtal werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Für die Erteilung des Erlaubnisbescheides werden Gebühren nach der Satzung der Gemeinde Aurachtal über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung); die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung von Art, Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt.
- (4) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z.B. vor Verkaufsständen, Kiosken, usw.). ¹Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angesetzt.
- (5) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalendermonate anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maßeinheiten werden auf volle Maßeinheiten gerundet.
- (7) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.
- (8) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) ²Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. ³Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösesumme beträgt das 25fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit; Gebührenermäßigung

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) Gebührenfreiheit besteht auch für Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Den Nachweis hat in den Fällen der Absätze 2 bis 4 jeweils der Sondernutzungsberechtigte zu erbringen.
- (6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden:
 1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
 2. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden
 3. für Sondernutzungen aus Anlass von Umzügen und Veranstaltungen von Glaubensgemeinschaften
 4. für nichtgewerbliche künstlerische Darbietungen u. ä.
 5. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen innerhalb von sechs Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.
- (7) Gebührenfreiheit besteht nicht für die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige:
 1. der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis ist
 2. der Rechtsnachfolger des Inhabers der Sondernutzungserlaubnis ist
 3. der die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Ende der Gebührenschuld, -pflicht; Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche nicht oder noch nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.
- (5) Die Gebührenpflicht endet bei unerlaubten Sondernutzungen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7 Gebührenvorschuss

- (1) Die Gemeinde Aurachtal kann vor Erteilung der Erlaubnis einen angemessenen Gebührenvorschuss fordern, insbesondere wenn sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen lässt.
- (2) Der Gebührenvorschuss wird auf die endgültige Gebührenschild angerechnet.
- (3) Der Gebührenvorschuss wird zu dem von der Gemeinde Aurachtal bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) ⁴Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung, bei der Gemeinde Aurachtal eingegangen sein muss, möglich. ⁵Den Nachweis für den rechtzeitigen Zugang des Antrags hat der Antragsteller zu führen.
- (4) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine erlaubte Sondernutzung deshalb widerrufen, weil der Verpflichtete gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 9 Übergangsbestimmung

Bei bestehenden Sondernutzungen ist diese Satzung für die nächste fällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Anlage

(zu § 2 Abs. 1) – Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung

GEMEINDE AURACHTAL
Aurachtal, den 11.03.2016

S c h u m a n n
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 14.04.2016, Nr. 05, amtlich bekannt gemacht.

Aurachtal, 18.04.2016
GEMEINDE AURACHTAL

S c h u m a n n
1. Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 09.03.2016 GEBÜHRENVERZEICHNIS

TARIF-NR.	ART DER SONDERNUTZUNG	MAßEINHEIT	ZEITRAUM	BETRAG IN EURO
1	Baugerüste	je lfd. Meter	je begonnene Woche	1,00 – 3,00 mind. 30,00
2	Baueinfriedungen, Bauhütten, Werkplätze, Baumaschinen, Materialablagerungen u. ä.	je m ²	je begunnenem Monat	1,00 – 5,00
3	Warenautomaten und sonstige Automaten	je Stück	jährlich	6,00 – 25,00
4	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen	je Stück	jährlich	6,00 – 25,00
5	einseitige Werbeanlagen parallel zur Hausfront	je Stück	jährlich	6,00 – 25,00
6	zweiseitige Werbeanlagen im rechten Winkel zur Hausfront (Nasenschilder)	je Stück	jährlich	6,00 – 25,00
7	Markisen	je lfd. Frontmeter	jährlich	6,00 – 50,00
8	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieb	je m ²	jährlich	6,00 – 15,00
9	Fahrradständer, -halter	je Stellmöglichkeit	jährlich	6,00 – 12,00
10	Tische und Stühle von Gaststätten und dergleichen	je m ²	jährlich	10,00 – 25,00
11	Reklamesäulen und ähnliche Werbeträger	Stück	jährlich	10,00 – 50,00
12	Freistehende Reklametafeln, Hinweistafeln und ähnliche Werbeträger	Stück	jährlich	10,00 – 25,00
13	Verkaufswagen und Verkaufsstände fortdauernd	je m ²	jährlich	5,00 – 25,00
14	Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art, vorübergehende Verkaufsstände	je m ²	täglich	1,00 – 3,00
15	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen und Leitungsverlegungen mit max. drei Baugruben	bis 30 Meter	je begonnener Monat	30,00
16	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen und Leitungsverlegungen	von 31 Meter bis 100 Meter Länge	je begonnener Monat	50,00
17	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen und Leitungsverlegungen	von 101 Meter bis 300 Meter Länge	je begonnener Monat	100,00
18	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen und Leitungsverlegungen	über 300 Meter Länge	je begonnener Monat	150,00
19	Ablagerungen wenn nicht unter Nr. 2 genannt	je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	je begonnener Monat	3,00 – 6,00
20	Masten und Pfosten (Reklame-, Fahnenmasten)	Stück	jährlich	6,00 – 25,00
21	Schaustellungs- und Zirkusunternehmen	gesamt Fläche	täglich	25,00 – 75,00

22	Plakate bis DIN A 3	Stück	maximal vier Wochen	5,00 – 15,00
23	Großplakate über DIN A 3	Stück	maximal vier Wochen	15,00 – 40,00
24	Einrichtung Halteverbotszonen für Umzug u. ä.	je m ²	täglich	1,00 – 5,00
25	Abstellen von Hebebühnen, Außenaufzügen, Hubsteigern	Stück	je begonnene Woche	25,00 – 50,00
26	Abstellen eines Containers	Stück	je begonnene Woche	25,00 – 50,00
27	Abstellen eines Anhängers o.ä. zu Werbezwecken	Stück	je begonnene Woche	50,00 – 100,00
28	Abstellen von Fahrzeugen, insb. ohne Zulassung	Stück	täglich	5,00 – 30,00
29	Abstellen von Gegenständen aller Art	je m ²	je begonnene Woche	2,00 – 5,00 mind. 10,00